

# Dienstanweisungen des ascaarunschen Landesfeuerwehrverbandes (Uniun naziunala da pumpiers ascaaruniac)

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 20. November 2015, 22:00



1/2015 | Ascaarunscher Landesfeuerwehrverband | 1.2.5

## TEILNAHME AN WAHLVERANSTALTUNGEN

Gemäß §8 Abs. 3 Punkte 1 & 2 Ascaarunsches Landesfeuerwehrgesetz wird angeordnet:

Feuerwehrmitglieder haben sich in ihrer Eigenschaft als solche jeder Stellungnahme für oder gegen politische Parteien oder Gruppierungen zu enthalten.

Es ist daher untersagt, daß Feuerwehrmitglieder an Wahlveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen von politischen Parteien oder Gruppierungen in Feuerwehruniform teilnehmen.

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 20.11.2015 in Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

i4242b9j342.png  
Image not found (type unknown)

Markus Freinberger